

20. 1. Stellt eine Schuldumwandlung eine Verfügung im devisenrechtlichen Sinne dar?

2. Inwieweit schützt Unkenntnis vor den Folgen der Nichtigkeit des Geschäfts bei fehlender Genehmigung der Devisenstelle? Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231) § 13 Abs. 3, § 29.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1937 i. S. Firma S. (Bekl.) m. B. (Kl.). IV 139/37.

I. Landgericht Freiburg i. B.

Der Kläger gewährte der Beklagten 1924 auf Grund mündlicher Abprache durch entsprechende Überweisungen an die Reichsbank ein verzinsliches Darlehen von 115000 Dollar. Zu dessen Sicherung sollte er die Bestellung einer Hypothek auf dem Anwesen der Beklagten verlangen dürfen. Dazu ist es jedoch nicht gekommen. Näheres über die Art der Hypothek und den Umrechnungsfuß oder eine etwaige

Goldklausel wurde nicht besprochen. Nach begonnener Abwertung des amerikanischen Dollars verlangte der Kläger von der Beklagten die schriftliche Bestätigung, daß sie die Schuld als Golddollarschuld betrachte. Unter dem 9. Mai 1933 erwiderte darauf die Beklagte:

Was nun unsere Dollarschuld anlangt, so anerkennen wir, daß dieselbe sich auf Golddollar versteht, d. h. auf die Relation der Goldwährung von 9/10 Feinheit, was gleichbedeutend ist mit 1 US-Dollar-nominal RM. 4,20, auf welcher Basis wir das Geld erhalten haben, was wir Ihnen Ihrem Wunsche entsprechend hiermit bestätigen.

und wiederholte dieses Anerkenntnis mit Schreiben vom 30. Dezember 1933 und vom 22. April 1934, als die Devisenstelle Zinszahlungen über den amtlichen Berliner Mittelfuß des Dollars hinaus nicht genehmigt, der Kläger aber die zu diesem Kurse erfolgten Zahlungen als ungenügend bemängelt hatte. Später erklärte sich die Beklagte auf Wunsch des Klägers auch zu notariischer Beurkundung eines entsprechenden Anerkenntnisses bereit und legte der Devisenstelle einen Vertragsentwurf vor, worin das Darlehen als von Anfang an in Golddollar geschuldet bezeichnet wurde. Die Devisenstelle erwiderte unter dem 10. November 1934, daß sie gegen den Abschluß der vorgelegten Vereinbarung keine Bedenken habe, verlangte jedoch unter dem 5. Februar 1935 nähere Aufklärung über den ursprünglichen Darlehnsvertrag und erklärte unter dem 16. März 1935, ehe es noch zu der notariischen Beurkundung gekommen war, daß sie dem beabsichtigten Vertrage nicht zustimmen könne. Verhandlungen mit der Reichsdevisenstelle endeten damit, daß diese ihre endgültige Stellungnahme von der Entscheidung des Gerichts abhängig machen wollte, die der Kläger herbeiführen zu wollen angab.

Der Kläger meint, die Darlehnschuld der Beklagten sei von Anfang an eine Goldwertschuld gewesen, wie sich insbesondere aus der vorgesehenen Bestellung einer Hypothek, die nur eine Goldhypothek habe sein können, ergebe; zum mindesten aber sei die Schuld durch die späteren Anerkenntnisse der Beklagten zu einer Goldwertschuld geworden. Der Genehmigung der Devisenstelle hätten diese Anerkenntnisse zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht bedurft, weil die Forderung nicht auf Reichsmark oder Goldmark gelaute habe und auch nicht effektive Dollarzahlung ausbedungen gewesen sei, und weil ein solches Anerkenntnis eine Verpflichtung und keine Verfügung darstelle.

In dem Schreiben der Devisenstelle vom 10. November 1934 sei aber auch eine Genehmigung zu erblicken. Eine etwaige Nichtigkeit der Abmachungen wegen fehlender Genehmigung könne ihm nicht entgegengehalten werden, weil er gutgläubig gewesen sei. Die „Joint Resolution“ sei nicht anwendbar, weil das Darlehnsverhältnis deutschem Recht unterstehe, und die Verordnung über Fremdwährungsschulden nicht, weil die Anerkenntnisse der Beklagten nach der Dollarabwertung lägen. Der Kläger glaubt daher, von der Beklagten Kapital- und Zinszahlungen über den Kurswert des jetzigen Dollars hinaus entsprechend dem Goldwerte des alten Dollars fordern zu können. Er hat deshalb mit der Klage die Feststellung begehrt, daß die Beklagte ihm aus Darlehnshingabe über den Betrag von 115000 Kurzdollar nebst 5% Zinsen hinaus einen zu 5% verzinslichen Dollarbetrag schulde, der nach dem jeweiligen Kurs einem Reichsmarkbetrage von 6100 RM. entspreche. Die Beklagte führt demgegenüber aus, die Darlehnschuld sei von Anfang an eine gewöhnliche, nichteffektive Dollarschuld gewesen oder doch dazu durch die Fremdwährungsschuldenverordnung oder die Joint Resolution geworden; ihre gegenteiligen Anerkenntnisse seien nichtig, weil sie nicht genehmigt worden seien, und diese Nichtigkeit müsse der Kläger auch gegen sich gelten lassen. Sie hat daher um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht gab der Klage statt; die hiergegen von der Beklagten mit schriftlicher Einwilligung des Klägers eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Urteils und Abweisung der Klage.

Gründe:

Das Landgericht hat seiner Entscheidung mit Recht die deutschen Gesetze zugrunde gelegt. Für die devisenrechtlichen Vorschriften folgt dies daraus, daß sie öffentliches Recht darstellen. Im übrigen rechtfertigt es sich dadurch, daß die Parteien bei der Begründung der Darlehnschuld nichts darüber ausgemacht haben, dem Recht welchen Staates das Schuldverhältnis unterworfen sein sollte, und daß die Schuldnerin eine reichsdeutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Baden ist und demgemäß mangels anderer Vereinbarung auch der Erfüllungsort für ihre Verpflichtungen im Reichsgebiet liegt. Keine Bedenken sind ferner gegen die Bejahung eines rechtlichen Interesses des Klägers an der beehrten richterlichen Feststellung zu erheben.

Endlich kann es auch rechtlich nicht beanstandet werden, wenn das Landgericht den Darlehnsvertrag mangels ausdrücklicher gegenteiliger Abrede dahin auslegt, daß durch die Hingabe des Darlehns eine gewöhnliche „nichteffektive“ Dollarschuld habe begründet werden sollen, nicht aber eine Verpflichtung zu Reichsmarkzahlungen entsprechend dem Kurse des damaligen auf Gold gegründeten Dollars, selbst wenn die Währung der Vereinigten Staaten von ihrer Goldgrundlage gelöst oder auf eine Einheit geringeren Goldgehaltes abgestellt werden sollte. Denn diese Deutung ist sicherlich nicht unmöglich, und es liegt nichts dafür vor, daß das Landgericht dabei irgendwelche erheblichen Umstände unbeachtet gelassen hätte. Namentlich wurde sie nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß die Parteien die Eintragung einer Hypothek für die Darlehnsforderung vorgesehen hatten, selbst wenn dabei an eine Goldhypothek gedacht sein sollte (vgl. RGZ. Bd. 152 S. 219). Die Auslegung ist daher für das Revisionsverfahren bindend. Übrigens würde die Rechtslage auch bei anderer Vertragsauslegung nicht wesentlich anders sein. Denn gemäß § 1 des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 515) und der Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1010) würde auch dann, soweit der ursprüngliche Schuldvertrag als Schuldgrund in Betracht kommt, seit der Abwertung des Dollars trotz der vereinbarten Goldklausel die abgewertete Währung für den Umfang der Schuldverpflichtung der Beklagten maßgebend sein, da diese aus zwischenstaatlichem Geld- und Kapitalverkehr entstanden ist. Die Entscheidung hängt daher davon ab, ob hieran durch die späteren Abmachungen zwischen den Parteien etwas geändert worden ist. Da diese mindestens teilweise zeitlich nach der Lösung des Staatendollars von der Goldgrundlage liegen, so würden sie, wenn dadurch der Umfang der Schuldverpflichtungen der Beklagten rechtswirksam in anderer Weise bestimmt sein sollte, gemäß § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1936 in Geltung geblieben sein.

Das Landgericht hat in diesen Abmachungen zutreffend eine Schuldbänderung im Sinne des § 305 BGB. erblickt. Rechtsirrig ist es aber, wenn es ihnen trotzdem die Rechtsnatur einer Verfügung im Sinne des § 13 Abs. 3 der Vo. über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 abspricht und bezweigen ihre Genehmigungsbefähigung verneint, obgleich es richtig erkannt hat, daß als „auf

Reichsmark lautende" Forderungen im Sinne dieser Vorschrift auch „nichteffektive" Fremdwährungsansprüche angesehen werden müssen. Dabei kann dahingestellt bleiben, welche Bedeutung der Rechtsbegriff der „Verfügung" in den zahlreichen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen hat, in denen er vorkommt. Für das Devisenrecht muß er jedenfalls dessen Zweck gemäß im weitesten Sinne genommen werden, so daß jedes Rechtsgeschäft darunter fällt, das auf eine Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses abzielt. Ob dabei etwa solche Rechtsgeschäfte auszunehmen sind, durch welche die inländische Geld- und Kapitalwirtschaft überhaupt nicht nachteilig berührt werden kann, oder ob für diese die devisenrechtlichen Vorschriften nach ihrem Zweck einschränkend dahin auszulegen sind, daß trotz Fehlens einer ausdrücklichen Ausnahme sinngemäß insoweit das Erfordernis der Genehmigung entfällt (vgl. Schulz in JW. 1937 S. 2942), braucht nicht entschieden zu werden, da hier zweifellos ein solcher Fall nicht vorliegt. Denn die Abrede, daß die Zahlungen eines inländischen Schuldners an seinen ausländischen Gläubiger statt nach dem Kurse des entwerteten Dollars nach dem des alten goldgegründeten bemessen werden sollen, kann sicherlich und wird voraussichtlich sich belastend für die inländische Geld- und Kapitalwirtschaft auswirken. Daß durch sie auch der Inhalt des Schuldverhältnisses verändert wird und werden soll, bedarf keiner Ausführung. Genehmigt durch die zuständige Devisenstelle sind die Abmachungen der Parteien nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts nicht, namentlich auch nicht durch deren Mitteilung vom 10. November 1934, deren Auslegung durch das Landgericht als bloßer unverbindlicher Auskunft keinen rechtlichen Bedenken unterliegt. Gemäß § 29 der Devisenverordnung vom 23. Mai 1932 sind die Abmachungen daher nichtig.

Rechtswirrig ist schließlich auch die Meinung des Landgerichts, eine etwaige so begründete Nichtigkeit stehe der Klage nicht im Wege, weil der Kläger im Ausland anässig sei und von der Nichtigkeit solcher nichtgenehmigter Rechtsgeschäfte nichts gewußt habe, diese also gemäß Satz 3 des § 29 der Vo. nicht zu seinem Nachteil geltend gemacht werden könne. Denn der Wille des Gesetzes kann nicht dahin gehen, einem derart gutgläubigen Ausländer seiner Unkenntnis wegen unter gänzlicher Preisgabe des Zweckes der verletzten Devisenvorschrift die mit dem nicht genehmigten Geschäft erstrebten Vor-

teile unter allen Umständen unverkürzt zu erhalten, wie es geschähe, wenn das Geschäft trotz Nichtgenehmigung zu seinen Gunsten als rechtswirksam zu behandeln wäre; sondern der Sinn jener Schutzbestimmung kann nur sein, zu verhindern, daß ihm über den Verlust dieser Vorteile hinaus aus der auch ihm gegenüber bestehenden Nichtigkeit des Geschäfts wegen seiner Unkenntnis davon ein Nachteil erwachse, z. B. weil er bereits Erfüllungsleistungen gemacht oder Vorbereitungen dazu getroffen hat, für die ihm der aus der Ausführung des Geschäfts erwartete Ausgleich durch Geltendmachung seiner Nichtigkeit entwunden werden soll. Der Grundgedanke ist also der gleiche wie in den §§ 122, 179 Abs. 2, § 307 BGB., wenn schon er in anderer Weise durchgeführt ist, nämlich nicht durch Einräumung eines begrenzten Schadensersatzanspruchs, sondern durch Gewährung einer Einrede gegen die Geltendmachung der Nichtigkeit. Eine solche Einschränkung der Nichtigkeitsfolgen genügt, um jede unbillige Auswirkung der devisenrechtlichen Nichtigkeit für die ins Auge gefaßten Fälle zu verhüten. Die weitergehende Auslegung hingegen, die das Landgericht jener Schutzbestimmung gegeben hat, würde nicht nur über ihr offensichtliches Ziel hinauschießen, sondern auch mit den Zwecken der Devisengesetzgebung nicht mehr zu vereinbaren sein. Wie die Schutzvorschrift sich gemäß der dargelegten richtigen Auffassung im einzelnen auswirkt (vgl. hierzu Hartenstein Devisennotrecht Anm. 14 zu § 38 DevG.), braucht nicht untersucht zu werden. Das ist jedenfalls sicher, daß sie nicht dazu führen kann, eine Schuldumwandlung, wie sie hier vorliegt, schlechthin als zu Gunsten eines gutgläubigen Ausländers auch ohne Genehmigung rechtswirksam erscheinen zu lassen. Der Kläger, der nichts dafür vorgebracht hat, daß ihm aus der Nichtigkeit seiner Abmachungen mit der Beklagten wegen seiner Unkenntnis davon Nachteile erwachsen würden, kann deshalb aus jenen trotz der Schutzvorschrift des Satzes 3 des § 29 der Devisenverordnung vom 23. Mai 1932 einen Anspruch auf Zahlung entsprechend dem Kurse des alten Dollars, wie er ihn mit der Klage geltend macht, nicht herleiten. Für eine Aufwertung der Darlehnsforderung ist unter den obwaltenden Umständen kein Raum.

Auf die Revision der Beklagten hin muß demnach das angefochtene Urteil aufgehoben und, da die Sache zur Endentscheidung reif ist, die Klage abgewiesen werden.